

22.09.2015

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Antrag der Fraktion der FDP „Das Ehrenamt im Sport stärken statt weiter belasten - Kollateralschäden des Mindestlohngesetzes verhindern“ (Drucksache 16/8994)

Rechtssicherheit beim Mindestlohngesetz für die Sportvereine schaffen - Ehrenamt stärken

I. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns gibt es bei den über 90.000 Sportvereinen in Deutschland teilweise erhebliche Verunsicherungen. Es ist nicht abschließend klar, auf welches Engagement das Mindestlohngesetz Anwendung finden muss.

Zwar hat die Bundesarbeitsministerin am 23. Februar 2015 nach einem Gespräch mit dem Deutschen Olympischen Sportbund und dem Deutschen Fußballbund erklärt, dass ehrenamtlich Tätige und Vertragsspieler in Sportvereinen nicht unter das Mindestlohngesetz fallen sollen, jedoch ergibt sich hieraus keine rechtlich bindende Wirkung für die im Zweifel entscheidenden Arbeits- und Sozialgerichte. Eine klare Abgrenzung von Ehrenamtlichkeit fehlt im Mindestlohngesetz. Es ergeben sich also Interpretationsspielräume, die nur bei genauer Betrachtung des Einzelfalls bewertet werden können.

Die Mindestlohn-Regelungen treffen vor allem den sportlichen Nachwuchs Deutschlands. In diesem Bereich hat der Sport ohnehin Probleme, die nicht zuletzt mit einem veränderten Freizeitverhalten von Kindern und Heranwachsenden sowie angesichts der demographischen Entwicklung begründet sind. Darüber hinaus sind auch diejenigen in den Sportvereinen verunsichert, die zum Beispiel nur ehrenamtlich als Platzwart oder Übungsleiter gegen eine Aufwandsentschädigung oder einen Auslagenersatz die Sportangebote in den Vereinen überhaupt erst ermöglichen.

Datum des Originals: 22.09.2015/Ausgegeben: 22.09.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

II. Der Landtag stellt fest:

1. Das ehrenamtliche Engagement ist eine zentrale Voraussetzung für den Erfolg des Vereinssports in Deutschland. Ohne das bewährte ehrenamtliche Engagement von Mitgliedern und Förderern wäre die Angebotsvielfalt im Sport bedroht.
2. Die Vereine müssen wissen, welche Auswirkungen das Gesetz für die vielen Vertragsamateure hat, die in der Regel nur eine geringe Vergütung erhalten, obwohl sie einen erheblichen Zeitaufwand für ihren Sport betreiben.
3. Für die ehrenamtliche Arbeit in Sportvereinen sind eine rechtssichere Ausgestaltung und Umsetzung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) unerlässlich. Es müssen eindeutige Festlegungen getroffen werden, welche Tätigkeiten in den Vereinen überhaupt vom Mindestlohn und den damit verbundenen Dokumentationspflichten erfasst werden.

III. Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene für eine rechtssichere Anwendung des MiLoG im ehrenamtlichen Bereich einzusetzen und somit die bestehenden Verunsicherungen zu beseitigen,
2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die besonderen Bedingungen im Sport und im Vereinswesen im MiLoG angemessen berücksichtigt werden und
3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass es klare Abgrenzungen gibt, die den Anforderungen unter anderem im semiprofessionellen Bereich im Sport gerecht werden.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Andre Kuper
Holger Müller
Axel Wirtz

und Fraktion